VERORDNUNG (EWG) Nr. 522/73 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1973

mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es sind die Durchführungsbestimmungen über die Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 hinsichtlich des Systems der Vorschußzahlungen und des Rechnungsabschlusses zu erlasssen.

Im Hinblick auf ein reibungsloses Funktionieren des Systems der Vorschußzahlungen ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten, monatlich ihren Finanzbedarf und ihren Ausgabenplan mitteilen sowie Aufstellungen über den Kassenbestand übermitteln und daß eine Buchführung ausschließlich über die Verwendung dieser Vorschüsse eingerichtet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 übersenden die Mitgliedstaaten der Kommission monatlich spätestens am 20. jeden Monats in dreifacher Ausfertigung eine Mittelanforderung für den Finanzbedarf der ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen.

(2) Der in Absatz 1 genannten Mittelanforderung sind Unterlagen beizufügen, die für jede ermächtigte Dienststelle und Einrichtung nach den Anhängen zu dieser Verordnung erstellt werden ; dazu gehören :

a) eine Aufstellung über den Kassenbestand bei Abschluß des vorangegangenen Monats (Anhang I) ;

b) eine ausführliche Aufstellung der Ausgaben, die in dem der Mittelanforderung nach Absatz 1 vorangegangenen Monat geleistet worden sind ; diese Aufstellung ist aufgegliedert nach erfolgten Leistungen und gibt Aufschluß über die Zusammensetzung der Ausgaben (Anhang II) ;

c) die Ausgabenvoranschläge für den laufenden Monat und für die zwei darauf folgenden Monate (Anhang III).

(3) Die Mittelanforderung ist von dem Mitgliedstaat zu übersenden, auf dessen Territorium das Getreide bereitgestellt wurde, abgesehen von dem Mitgliedstaat, welcher die Ausschreibung getätigt hat.

Artikel 2

Zum Abschluß der Rechnung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 31. März in dreifacher Ausfertigung eine zusammenfassende Aufstellung der im Vorjahr geleisteten Ausgaben. Diese Aufstellung enthält sämtliche Ausgaben, die in den monatlich gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) übermittelten ausführlichen Aufstellungen ausgewiesen sind, sowie gegebenenfalls Ergänzungen oder Änderungen.

Für die vor dem 1. Januar 1973 finanzierten Ausgaben sind jedoch die entsprechenden Aufstellungen gleichzeitig mit denjenigen für die Ausgaben für 1973 zu übersenden.

Artikel 3

(1) Auf der Grundlage der in Artikel 1 genannten Mittelanforderungen und ihrer eigenen Informationen über die Durchführung der Nahrungsmittelhilfe-Programme beschließt die Kommission, falls notwendig, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat nach Empfang der genannten Mittelanforderungen über die Vorschußzahlungen gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72.

Die Beträge dieser Vorschußzahlungen werden so berechnet, daß der Finanzbedarf der ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen bis Ende des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Quartals gedeckt ist.

(2) Die Kommission nimmt die gemäß Absatz 1 beschlossenen Vorschußzahlungen innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach dem Tag ihrer Entscheidung vor.

[1] ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.

Artikel 4

(1) Falls zu befürchten ist, daß die einem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellten Mittel vor dem für die nächste Vorschußzahlung vorgesehenen Zeitpunkt erschöpft sein werden, unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission und beantragt bei entsprechender Begründung gegebenenfalls einen außergewöhnlichen Vorschuß.

(2) Die Kommission kann auf Grund der in Absatz 1 genannten Mitteilung einen außergewöhnlichen Vorschuß leisten, den sie bei der nächsten Entscheidung über die Vorschußzahlungen berücksichtigen wird.

Artikel 5

(1) Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten im Rahmen der Haushaltsmittel die erforderlichen Mittel, die Gegenstand der Entscheidungen über die Vorschußzahlungen sind, auf ein Konto, das gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 geführt wird, zur Verfügung.

(2) Jede ermächtigte Dienststelle oder Einrichtung richtet eine Buchführung ein, die ausschließlich die gemäß Absatz 1 zur Verfügung gestellten Mittel und deren Verwendung erfaßt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG I

MITGLIEDSTAAT : .....

DIENSTSTELLE ODER EINRICHTUNG : .....

KASSENBESTAND VOM .....

A. **Verfügbare Mittel**

1. Verfügbar am ....
2. Eingegangene Überweisungen .....
3. Andere Einnahmen für Rechnung der Gemeinschaft ..... (1)

Insgesamt A .....

B. **Ausgaben**

Ausgaben des Monats ..... 19....., zu Lasten des Titels 9 „Nahrungsmittelhilfe und andere Haushaltsausgaben" ..... (2)

Insgesamt B .....

C. **Saldo**

Verfügbar am ..... A — B .....

Datum, Stempel und Unterschrift der Dienststelle oder Einrichtung

.....

(1) Gesondert zu erklären.
(2) Gesamtbeträge sämtlicher Ausgabenaufstellungen pro Maßnahme (Anhang II).

ANHANG II

MITGLIEDSTAAT : .....

DIENSTSTELLE ODER EINRICHTUNG : .....

AUSGABENAUFSTELLUNG (1) FÜR DEN MONAT ..... **19**.....

Hinweis auf Maßnahme (2)

	Los 1	Los 2	Insgesamt
A. **Geschenkte Mengen** (in kg)			
1. Zeitpunkt der Bereitstellung			
2. Bereitgestellte Mengen netto (3)			
3. Verladene Mengen netto (4)			
4. Gegebenenfalls Unterschied zwischen 2 und 3			
B. **Wert der geschenkten Erzeugnisse** (in nationaler Währung)			
5. Wert des Ankaufs zur Intervention (5)			
6. Durch Ausschreibung festgesetzter Betrag (6)			
— je Tonne			
— je Los			
7. Weitere Ausgaben			
..... (7)			
8. Zulasten des begünstigten Landes oder der begünstigten Einrichtung gehende Verzugskosten			
..... (8)			
9. Gegebenenfalls Einnahmen			
..... (9)			
10. Gesamtkosten : 5 bis 8-9			
C. **Betrag der Erstattungen (fob)** (in nationaler Währung)			
11. Zeitpunkt der Erledigung der Zollförmlichkeiten bei der Verladung im Hafen			
.....			
12. Erstattung (fob) je Tonne			
13. Erstattung (fob) je Los			
D. **Zu finanzierende Ausgabe** (in nationaler Währung)			
14. Gesamtausgabe : 10-13			

Erläuterungen zu Anhang II

(1) Eine Ausgabenaufstellung je Maßnahme einreichen.

(2) Angabe der Nr. der Verordnung
- des Jahresprogramms,
- des begünstigten Landes oder der begünstigten Einrichtung,
- des geschenkten Erzeugnisses.

(3) Durch Buchstaben I oder M angeben, ob das Erzeugnis
- aus Interventionsbeständen entnommen,
- auf dem Markt angekauft wurde.

(4) Ausgenommen Lieferungen frei Lager zur Verarbeitung; durch Buchstaben T kenntlich machen.

(5) Nur bei Entnahme der Ware aus Interventionsbeständen. Dieser Betrag entspricht dem Grundinterventionspreis (berichtigt um die Auswirkung der Regionalisierung, die monatlichen Staffelungen und gegebenenfalls die Verbesserungen oder Herabsetzungen), multipliziert mit der netto verladenen Menge.

(6) Dieser Betrag entspricht
- den Kosten für Beförderung, gegebenenfalls Verarbeitung und Bereitstellung fob oder cif, wenn das Getreide aus Interventionsbeständen stammt,
- den Kosten für Ankauf, Beförderung und Bereitstellung fob und cif, wenn das Getreide auf dem Markt aufgekauft ist.

(7) Angabe der betreffenden Kosten, insbesondere
- Kosten für Probenentnahme,
- Analysekosten,
- Wiegekosten,
- Versicherungskosten
- Bankgebühren,
- Überwachungskosten,
- Kosten für die Zollerklärung,
- Wechselkursverluste,
- Überliegetage zu Lasten der Gemeinschaft,
- andere.

(8) Angabe der betreffenden Kosten, insbesondere
- Kosten für die Schiffsliegezeit,
- Kosten für zeitweilige Lagerung,
- Kosten für zusätzliche Warenbewegung,
- andere.

(9) Angabe der betreffenden Einnahmen, z. B.
- einbehaltene Kautionen,
- Einsparungen bei der Beförderung,
- andere.

ANHANG III

MITGLIEDSTAAT : .....

DIENSTSTELLE ODER EINRICHTUNG : .....

GESAMTAUFSTELLUNG DER GELEISTETEN UND VORAUSSICHTLICHEN AUSGABEN

Art der Ausgabe (1)	Ausgaben im Monat . . . . (a) (2)	Ausgaben vom . . . . bis . . . . (b) (3)	Voraussichtliche Ausgaben		
			(c) (4)	(d) (5)	(e) (6)
Gesamt					

Dienststelle oder Einrichtung
Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

.....

(1) Pro Hilfsmaßnahme aufzugliedernde Ausgaben.
(2) Für jede Maßnahme, die unter Nr. 14 der Ausgabenaufstellung (Anhang II) genannten Gesamtbeträge.
(3) Kumulierte Ausgaben ab 1. Januar bis Ende des in Spalte (a) berücksichtigten Monats.
(4) Voraussichtliche Ausgaben für den Monat, der dem in Spalte (a) genannten Monat unmittelbar folgt.
(5) Voraussichtliche Ausgaben für den zweiten Monat, der dem in Spalte (a) genannten Monat folgt.
(6) Voraussichtliche Ausgaben für den dritten Monat, der dem in Spalte (a) genannten Monat folgt.